

*19/SN-231/ME*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300169/10 - Hag  
-----

Linz, am 27. März 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Glücks-  
spielgesetz, das Bundes-Sportförde-  
rungsgesetz, das Gebührengesetz und  
das Umsatzsteuergesetz geändert und  
das Sporttoto-Gesetz und das Pferde-  
toto-Gesetz aufgehoben werden;  
Entwurf - Stellungnahme

16 Datum: 7. APR. 1986 Verteilt: 7. APR. 1986 <i>Karl Wolfen</i>	16 02/9 86
------------------------------------------------------------------------	---------------

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

*L. Wasserbauer*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetz-  
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300169/10 - Hag  
-----

Linz, am 27. März 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Glücks-  
spielgesetz, das Bundes-Sportförde-  
rungsgesetz, das Gebührengesetz und  
das Umsatzsteuergesetz geändert und  
das Sporttoto-Gesetz und das Pferde-  
toto-Gesetz aufgehoben werden;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 26 1100/5-V/14/86 vom 19. Februar 1986

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - B  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 19. Februar 1986 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend darf festgestellt werden, daß der für die Begut-  
achtung zur Verfügung stehende Zeitraum zu kurz bemessen  
wurde. Es muß nicht besonders betont werden, daß solche  
Fristsetzungen an der ernstlichen Absicht zur Durchführung  
eines ordnungsgemäßen Begutachtungsverfahrens zweifeln las-  
sen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 20e):

Im Hinblick auf die finanziellen Leistungen der Länder  
für die Sportförderung wird angeregt, die im § 20e (2)  
Glücksspielgesetz neu eingeführte Konzessionsabgabe von  
einer ausschließlichen Bundesabgabe in eine gemein-  
schaftliche umzuwandeln. Dadurch würden die Länder in

- 2 -

gleichem Maße wie der Bund auf dem Gebiet der Sportförderung finanziell entlastet werden und es würde den regionalen Erfordernissen besser entsprochen werden.

Zu Art. I Z. 9 (§ 35 Z. 1):

Nach dem zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzentwurf soll die Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich S 20.000,- an physische Personen übertragen werden dürfen und auf Grund der im Interesse des allgemeinen Wohles gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden. Gegen die vorliegende Bestimmung werden insofern Bedenken erhoben, als insbesondere Glückshäfen und Juxausspielungen bei Tanzunterhaltungen, Schülerbällen (Maturabällen), Vereinsveranstaltungen u.dgl., durchgeführt werden und der Nachweis einer Förderungswürdigkeit in vielen Fällen kaum zu erbringen ist.

Zu Art. II Z. 3 (§ 10):

§ 10 räumt dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch die Ermächtigung, mit der österreichischen Bundessportorganisation einen Vertrag zu schließen, nach dem dieser die Kontrolle der Verwendung der Fördermittel gemäß § 8 Abs. 1 übertragen wird, einen zu großen Ermessensspielraum ein. Nach h. Auffassung sollte die Selbstverwaltung und Selbstkontrolle des Sports jedoch erhalten bleiben, da sich die bisherige Regelung entsprechend den §§ 3 ff der 1. Sporttoto-Verordnung durchaus bewährt hat. Es wird daher angeregt, bereits im Gesetz zu normieren, daß der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport die unmittelbare Kontrolle dem Sporttoto-beirat oder einem ähnlichen Gremium zu überlassen hat.

Zu Art. V:

Die prozentuelle Aufteilung von Totomitteln des Jahres 1986 in Höhe von S 310,000.000,-- auf die Sportverbände soll gemäß der Übergangsbestimmung nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel erfolgen. Dieser Verteilungsschlüssel - seit Jahrzehnten unverändert und umstritten - entspricht jedoch nicht mehr dem gegenwärtigen relativen Leistungsstand der Verbände.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

- - -